

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften im Grossherzogthum Baden

Schlusser, Gustav

Tauberbischofsheim, 1889

1. Reichsgewerbeordnung

[urn:nbn:de:bsz:31-140376](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-140376)

Nöthigenfalls ist der Boden aufzufüllen oder zu entwässern. Das von oder unter dem Begräbnisplatze abfließende Wasser soll seine Richtung nicht gegen Ortschaften oder Brunnen nehmen.

§ 3. Neue Wohngebäude dürfen in der nächsten Nähe des Begräbnisplatzes nicht errichtet werden. Nähere Bestimmungen hierüber, sowie über die Errichtung von Brunnen in der Nähe von Friedhöfen bleiben ortspolizeilichen Vorschriften überlassen.

B. Besondere Vorschriften mit Rücksicht auf die Bestimmung des Gebäudes.

a. Gewerbliche Anlagen im Allgemeinen.

1. Reichsgewerbeordnung.

§ 120 Absatz 3. Die Gewerbeunternehmer sind endlich verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit¹⁾ nothwendig sind. Darüber, welche Einrichtungen für alle Anlagen einer bestimmten Art herzustellen sind, können durch Beschluß des Bundesraths Vorschriften²⁾ erlassen werden. Soweit solche nicht erlassen sind, bleibt es den nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden³⁾ überlassen, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

2. Badische Vollzugsverordnung zur Reichsgewerbeordnung vom 23. Dezbr. 1883.

(Gesetz- und Ordnungsblatt Seite 357.)

§ 137. (Baupläne für Fabriken und dergleichen.) Ist beabsichtigt, eine Fabrik zu erbauen oder wesentliche bauliche Veränderungen an einer solchen Anlage vorzunehmen, so hat das Bezirksamt die gemäß § 50⁴⁾ der Baupolizeiverordnung vom 5. Mai 1869 (Gesetz- und Ordnungsblatt Seite 126 ff.) vorzulegenden Pläne vor Ertheilung der bau-

¹⁾ Nicht bloß der Arbeiter, auch des sonstigen Publikums.

²⁾ Solche Vorschriften sind für Anlagen zur Herstellung von Cigarren erlassen und nachstehend abgedruckt.

³⁾ In Baden das Ministerium des Innern und die Bezirksämter.

⁴⁾ §ekt 51 (Seite 31).